



Stellungnahme der BAG WfbM zum Gesetzentwurf BVaDiG

Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e.V. (BAG WfbM) zum Entwurf eines Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes (BVaDiG)

- 5 Die Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen vertritt rund 700 Werkstätten für behinderte Menschen an mehr als 3.000 Standorten in ganz Deutschland. Derzeit ermöglichen Werkstätten für behinderte Menschen in Deutschland rund 310.000 Menschen mit geistigen, körperlichen und psychischen Behinderungen die Teilhabe am Arbeitsleben.

Vorbemerkung

- 10 Die BAG WfbM begrüßt, dass ihre Vorschläge zu einer niedrigschwelligen Ausgestaltung des Validierungsverfahrens für Menschen mit Behinderungen aufgegriffen worden sind und der Gesetzentwurf dementsprechend ergänzt wurde.

- 15 Das zukünftige Verfahren zur Feststellung beruflicher Handlungsfähigkeit soll sich insbesondere auch an Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung signifikante berufliche Fähigkeiten erworben haben, richten. Dabei werden durch die vorgesehene Erweiterung der Vergleichbarkeit mit einer Referenzausbildungsregelung nach § 66 BBiG und nach § 42r HWO mehr Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geschaffen.

- 20 Die BAG WfbM weist aber noch einmal darauf hin, dass die Anerkennung der Leistungen der beruflichen Bildung von Werkstätten im Berufsbildungsgesetz längst überfällig ist. Gerade wenn es darum gehen soll, mehr Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verwirklichen zu können, muss die berufliche Handlungsfähigkeit, die Menschen mit Behinderungen durch Angebote der beruflichen Bildung in Werkstätten erlangen, im bestehenden System der beruflichen Bildung anerkannt werden.

Verfahrensbegleitung für Menschen mit Behinderungen

- 30 Fachkräfte in Werkstätten besitzen durch die Sonderpädagogische Zusatzqualifikation oder die Weiterbildung zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung eine hohe Fachkompetenz und Expertise für berufliche Bildung von Menschen mit Behinderungen und können diese im Rahmen der Verfahrensbegleitung gut unterstützen.

- 35 Es ist wichtig, dass die Feststellungsverfahren von Anfang an barrierefrei gestaltet sind und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen bereits im Antragsverfahren berücksichtigt werden.

- 40 Hierzu gehören auch Regelungen, durch die die Kosten zur Durchführung des Feststellungsverfahrens und der Verfahrensbegleitung durch den zuständigen Leistungsträger übernommen werden können. Bereits bestehende Fördermöglichkeiten zur Übernahme von Kosten von Aus- und Weiterbildungen müssen auf das Validierungsverfahren und die Verfahrensbegleitung erweitert werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass Menschen mit Behinderungen, die Grundsicherungsleistungen oder andere Sozialleistungen beziehen, keine Hürden beim Zugang und der Teilnahme an den Verfahren haben.

- 45 Die Refinanzierung der Verfahrensbegleitung muss als notwendige Unterstützungsleistung für Menschen mit Behinderungen sichergestellt sein. Soweit diese Tätigkeiten durch Fachkräfte



aus Werkstätten erbracht werden, muss dies als zusätzliche Aufgabe auch in Werkstätten refinanziert und an entsprechender Stelle im SGB IX ergänzt werden.

50

Erhebung und Monitoring

Das abgestufte Validierungsverfahren für Menschen mit Behinderungen bietet die Möglichkeit, die Qualifizierung auch von Werkstattbeschäftigten sicht- und vergleichbar zu machen und den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern.

55

Deshalb sollte das Merkmal "Behinderung" in die vorgesehene Erweiterung der Erhebung der soziodemographischen Daten zum Feststellungsverfahren und Ergänzungsverfahren (§ 88 BBiG) aufgenommen werden. Obwohl es sich um eine besonders sensible Angabe handelt, ist sie unerlässlich für die qualitative und quantitative Messung der Wirkung und Evaluation des Verfahrens, sowie für mögliche zukünftige erforderliche Anpassungen des Gesetzes.

60